

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 410/2022 betreffend  
Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen  
und Einrichtung kantonalen Schulen für  
Trainingseinheiten von U20-Vereinsgruppen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 410/2022 betreffend Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtung kantonalen Schulen für Trainingseinheiten von U20-Vereinsgruppen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Januar 2023 folgendes von Kantonsrat Michael Bänninger, Winterthur, und Mitunterzeichnenden am 31. Oktober 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen kantonalen Schulen durch Dritte anzupassen, sodass die Nutzung der kantonalen Sportanlagen ganzjährig und in der Regel während sieben Tagen pro Woche ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich ist.

Die kantonalen Anlagen sollen im Rahmen des organisierten Vereinsports mit Sitz im Kanton Zürich mindestens für Vereinsgruppen (des Jugendsports) mit Jugendlichen unter 20 Jahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Weitere nicht kommerzielle Kreise sollen von den Öffnungszeiten an 7 Tagen in der Woche profitieren können.

---

## *Bericht des Regierungsrates:*

### **1. Vorbemerkung**

Im Postulat wird nicht klar zum Ausdruck gebracht, wie gross der Anteil an unter 20-Jährigen im Verein sein muss, damit er als «Verein des Jugendsports mit Jugendlichen unter 20 Jahren» gilt. Je nach Auslegung umfasst die bevorzugte Gruppe 60% bis 80% aller gemeinnützigen Sportvereine.

### **2. Ausgangslage**

Im Eigentum des Kantons befinden sich derzeit 100 von den Schulen der Sekundarstufe II genutzte Sporthalleneinheiten. Aufgrund von Bau- und Sanierungsmassnahmen kann die genaue Anzahl vorübergehend oder dauerhaft leicht abweichen. Von den 100 Sporthalleneinheiten werden gegenwärtig 55 (davon 12 Halleneinheiten in Dreifachsporthallen) von Mittelschulen und 45 (davon 18 Halleneinheiten in Dreifachsporthallen) von Berufsfachschulen betrieben. Diese 100 Sporthalleneinheiten entsprechen einem Anteil von ungefähr 20% aller Sporthallen im Kanton. Sie dienen grundsätzlich der Erfüllung des Sportobligatoriums gemäss Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 415.0). Der Unterhalt und der Betrieb der Hallen werden durch das Personal der Schulen sichergestellt. Während der Unterrichtszeiten sind die Hallen durch die Schulklassen belegt. Ausserhalb der Unterrichtszeiten sind sie regelmässig an externe Vereine und andere Gruppierungen vermietet.

Am 15. Dezember 2021 hat der Regierungsrat ein Sportpolitisches Konzept erlassen. Gemäss diesem sollen kantonale Schulsportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten sowie an Wochenenden und in den Schulferien dem ausserschulischen Sport und insbesondere dem Vereins- und Verbandssport grundsätzlich zur Verfügung stehen (vgl. RRB Nr. 1533/2021, Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich, S. 18).

### **3. Ausserschulische Nutzung der kantonalen Sporthallen**

Derzeit werden rund 90% der von den Mittel- und Berufsfachschulen betriebenen Sporthallen ausserhalb der Unterrichtszeiten externen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt. Bei rund 70% der Nutzenden handelt es sich um Sportvereine mit vorwiegend unter 20-jährigen Mitgliedern. Die Sporthallen werden regelmässig an Werktagen von 17.30–22.30 Uhr vermietet, wenn möglich mit einer 3-Phasen-Belegung (Lektion 1: 17.30–19.00 Uhr, Lektion 2: 19.00–20.30 Uhr, Lektion 3:

20.30–22.00 Uhr). Viele Hallen sind auch an den Wochenenden verfügbar. Einschränkungen ergeben sich durch regelmässige Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie weitere Umstände wie die Lage in Wohngebieten, die mangelnde Abtrennbarkeit vom restlichen Schulgebäude oder die Verfügbarkeit der Hauswartung am Wochenende. Während der Schulferien ist sodann infolge von Reinigungs- und Revisionsarbeiten (Überprüfung der sicherheitsrelevanten Bauten und Gerätschaften sowie Reparaturen) nur eine beschränkte Nutzung der Hallen möglich. Da das Hauswarts- und das Schuladministrationspersonal die Ferien während der Schulferien beziehen muss, könnte der Betrieb zudem nur mittels Stellenaufstockungen oder Vergaben an eine externe Hauswartung ermöglicht werden, was Mehrkosten zur Folge hätte. Mögliche Optimierungen bei der Zurverfügungstellung der kantonalen Sporthallen werden geprüft.

#### **4. Tarife für die ausserschulische Nutzung der kantonalen Sporthallen**

Die Kosten für den Betrieb einer Schulsporthalle setzen sich aus Infrastruktur, Wasser, Energie, Hausdienst und Reinigung zusammen. Der grösste Ausgabeposten sind mit rund 70% der Gesamtkosten die Infrastrukturkosten (Gebäudeunterhalt, Abschreibungen, Zinsen, Verwaltungskosten, Versicherungen). Die Gebühren für die Benutzung von Schulsporthallen durch Dritte werden durch die Schulen (die Schulleitung) festgesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sind die Benutzungsgebühren regional unterschiedlich.

Die Schulen können ihre Schulsporthallen für die gemeinnützige Nutzung jedoch bereits heute zu reduzierten Gebühren oder sogar unentgeltlich zur Verfügung stellen. Letzteres tun sie grossmehrheitlich auch und verlangen von den mietenden gemeinnützigen Organisationen und Vereinen lediglich einen Beitrag an die durch die Nutzung entstehenden Mehrkosten (bzw. Nebenkosten: Kosten für Wasser, Energie, Hausdienst und Reinigung). Vollkostendeckende Gebühren werden nur von kommerziellen Mietenden erhoben. Eine Verpflichtung der Schulen zur kostenlosen Zurverfügungstellung ihrer Schulsporthallen an sämtliche Sportvereine liesse die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten völlig ausser Acht und würde infolge des Wegfalls der Entschädigung für die durch die externe Nutzung entstehenden Mehrkosten zu ungedeckten Kosten für die Schulen führen. Eine kostenlose Zurverfügungstellung der Sporthallen ausschliesslich an Vereinsgruppen mit Jugendlichen würde sodann nicht im Einklang mit der kantonalen Sportpolitik stehen, welche eine Erhöhung des Anteils der sportlich aktiven Bevölkerung in

allen Alterskategorien und Bevölkerungsgruppen verlangt. Namentlich gemeinnützige Organisationen wie Pro Infirmis und Pro Senectute könnten ebenfalls eine kostenlose Zurverfügungstellung der Sporthallen einfordern.

### **5. Schlussfolgerung**

Kantonale Sportanlagen können bereits heute in Übereinstimmung mit dem Sportpolitischen Konzept vom 15. Dezember 2021 und dem Anliegen des Postulats ausserhalb der Unterrichtszeiten durch externe Dritte genutzt werden. Eine weitere Ausdehnung der derzeitigen Nutzungszeiten für externe Dritte ist aus den in Ziff. 3 genannten Gründen nicht möglich.

Gemeinnützige Organisationen bezahlen schon jetzt stark reduzierte Gebühren, die lediglich den durch die Nutzung entstandenen Aufwand teilweise abgelten. Die im Postulat geforderte unentgeltliche Zurverfügungstellung für Vereinsgruppen des Jugendsports mit Jugendlichen unter 20 Jahren stünde nicht im Einklang mit der kantonalen Sportpolitik und ist daher abzulehnen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 410/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli